

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

1. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan

1.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Stadt Halle (Saale), im Stadtteil Trotha. Es ist in südlicher und westlicher Richtung von überwiegend gewerblich-industriell geprägten Bereichen umgeben, unmittelbar im Norden schließen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 800 m Entfernung in der Hans-Dittmar-Straße.

Innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solarpark“, Straßenverkehrsflächen sowie Grünflächen festgesetzt. Ziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Die Erschließung des Gebietes erfolgt über die vorhandene Zufahrt von der Köthener Straße aus.

Bei dem Areal handelt es sich um eine Konversionsfläche. Die ehemaligen Aschehalden waren Spülhalden des Braunkohlenkraftwerks Rudolf-Breitscheid. Nach der Stilllegung des Kraftwerks erfolgten auch die Einstellung der Ascheneinspülung und die Stilllegung der Deponien. Anschließend wurde schrittweise eine Rekultivierungsschicht aufgebracht, die als Wasserhaushaltsschicht ausgebildet wurde. Die Rekultivierungsmaßnahmen sind seit 2005 abgeschlossen. Das Plangebiet unterliegt gegenwärtig keiner Nutzung. Die ebenen Deponieabdeckungen sind inzwischen grasbewachsenen und werden jährlich gemäht. Die Deponieböschungen sind mit Gehölzen bepflanzt, die Hangfußbereiche sind ebenfalls grasbewachsen bzw. verschilft. Insgesamt ist festzustellen, dass die Schutzgüter starken Vorbelastungen unterliegen. Bei der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung ist von einer geringen Wertigkeit auf höherem Niveau auszugehen. Auf Grund der früheren Nutzung ist der Standort für die Errichtung eines Solarparks grundsätzlich gut geeignet.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht dennoch ein Eingriff in Natur und Landschaft einher. Zum Ausgleich wurden Maßnahmen erarbeitet, welche primär die artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen ausgleichen. Diese sind allesamt eingebettet in die zu erbringenden Maßnahmen zur Eingriffs- und Ausgleichs-Kompensation des Bebauungsplans. Darüber hinaus werden externe Maßnahmen zur Kompensation der im Bebauungsplan entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft notwendig.

Zu möglichen Betroffenheiten besonders oder streng geschützter Tierarten sind Untersuchungen durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt. Um eine Betroffenheit besonders oder streng geschützter Arten, wie Brutvögel und Zauneidechsen, zu vermeiden, werden im Bebauungsplan entsprechende Vorkehrungen getroffen.

Der Bebauungsplan befindet sich in einem Gesamtareal, welcher nur auf den Haldenplateauflächen Veränderungen erfährt, seine Randbereiche dagegen unverändert bleiben. Daher ist einzuschätzen, dass seine bisherige Funktion als Einzelbiotop zwar geschmälert, jedoch in seiner Funktion als Trittsteinbiotop im Biotopverbund erhalten bleibt.

Bezüglich der internen Kompensation vollzieht der Bebauungsplan also innerhalb seines Geltungsbereichs biotopaufwertende Maßnahmen. Einen wesentlichen Teil dieser biotopaufwertenden Maßnahmen umfasst die Umwandlung von Neophyten bzw. von Neophyten dominierten Pflanzenbeständen in standortheimischen Strukturen. Ziel der Maßnahme ist es, die ökologische Qualität des Standorts damit zu verbessern. Das betrifft Gehölzbestände, aber auch Krautstrukturen. Die biotopaufwertenden Maßnahmen werden durch extern durchzuführende Kompensationsmaßnahmen ergänzt, womit die mit dem Bebauungsplan

verbundene Biotopwertminderung rechnerisch vollständig ausgeglichen wird. Das mit der grünordnerischen Maßnahmenumsetzung verbliebene Biotopwertdefizit muss also durch extern durchzuführende Maßnahmen ausgeglichen werden. Diese erfolgt vollständig durch Vorhaben im Stadtgebiet von Halle (Saale). Die erste Teilmaßnahme ist eine heimische Hecken- und Wiesenentwicklung im Bereich des Heizkraftwerkes, die übrige Teilmaßnahme zur Kompensation des Restdefizits bildet eine Umwandlung invasiver Neophyten in standortheimische Gehölzstrukturen im Bereich der Saale-Elsteraue.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden dabei außerdem unvermeidbare Eingriffe in besonders geschützte Biotope, die sich im Plangebiet befinden, durch eine mindestens flächengleiche Wiederherstellung kompensiert.

Alle diese Maßnahmen gliedern sich auf in „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie in das „Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen“.

Darüber hinaus sichert der Bebauungsplan alle übrigen im Plangebiet befindlichen, wertgebenden Strukturen. Diese teilen sich auf in die zahlreich vorhandenen, besonders geschützten Biotope der Biotoptypen „Röhricht“ sowie „Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen“, aber auch in die standortheimischen Krautstrukturen. Diese Maßnahmenumsetzung ist eingebunden in den Komplex „Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“.

Um die Forderungen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu erfüllen, trifft der Bebauungsplan Festsetzungen zur Umsetzung vorgezogener herzustellender Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungsmaßnahmen.

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe aus den im Bebauungsplan ausgewiesenen Nutzungen (Kraftfahrzeuge) sind nicht in maßgeblichem Umfang zu erwarten.

Mit Umsetzung der im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen aus der Umsetzung des Bebauungsplans.

1.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen abgegeben. Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen beinhalten Hinweise und Bedenken.

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat in seiner Stellungnahme die Inanspruchnahme von ca. 1 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme außerhalb des Plangebietes abgelehnt. Die Ablehnung ist für das weitere Verfahren unerheblich, weil landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Umsetzung von externen Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Eingriffsregelung resultieren, nicht in Anspruch genommen werden.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte externe CEF-Maßnahme zum Schutz der Feldlerche wird auf ackerbaulich genutzten Flächen durchgeführt. Dabei ist vorgesehen, für die im Zuge der Maßnahmendurchführung überplanten Reproduktionsstandorte der Feldlerche 3 Lerchenfenster anzulegen. Dafür wird je Lerchenfenster auf einer 20 m² großen Fläche die Feldkultur ausgesetzt. In der Summe ergibt sich dabei eine Fläche von 60 m² Beanspruchung. Aufgrund des geringen Flächenumfanges wird diese Beanspruchung als unerheblich betrachtet.

Für externe Ausgleichsmaßnahmen, die aus der Eingriffsregelung resultieren, ist zum einen eine Aufwertung von Flächen am Heizkraft (Gemarkung Halle, Flur 4, Flurstücke 2269, „Zum Heizkraftwerk 12“) geplant, die aktuell als Erdstofflager bzw. Scherrasen genutzt werden. Es handelt sich hier um eine Grünfläche, die den Außenanlagen der benachbarten Gewerbenutzung zuzuordnen ist und als Zierrasenfläche gepflegt wird. Zum anderen soll in der Elsteraue (Gemarkung Ammendorf, Flur 9, Flurstück 456) eine Waldfläche mit nicht standortge-

rechten Gehölzen in einen standortgerechten Waldbestand umgewandelt werden mittels Ergänzung heimischer Arten. In beiden Fällen werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen berührt.

Vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt wurde eingeschätzt, dass mit der geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der Aschedeponie Waldflächen in Anspruch genommen würden. Diese Auffassung wird nicht geteilt. Im Plangebiet sind keine Waldflächen vorhanden. Die Flächengrößen der Einzelflächen Baumgruppen mit heimischen Baumarten (HECa) umfassen nicht die im Allgemeinen geforderten mindestens 2.000 m² Flächengröße für Waldflächen. Die größte Einzelfläche umfasst 1.370 m². Diese Bestände sind derzeit auch nicht geschlossen genug, um einen Waldeindruck zu hinterlassen. Eine Summationsbetrachtung wie in der Biotopliste durchgeführt, berücksichtigt die Verteilung der kleinen Inseln nicht.

Die Fläche im Norden (Biotoptyp - HHBa auf der Nordböschung -weiterführend auf der Westböschung der Deponie) umfasst als Ganzes zwar eine Fläche von mehr als 2.000 m², hat aber nur eine Breite von maximal 19 m, meist etwa 15 m. Aufgrund der Böschungslage ist ein "Waldbinnenklima", auch wegen der geringen Wuchshöhe nicht vorhanden.

Auf der Nordböschung und Ostböschung sind meist Sträucher mit vereinzelt Bäumen angesiedelt.

In der Walddefinition des Landeswaldgesetzes von 2016 ist der Waldbegriff primär an das Vorhandensein von Waldbäumen gebunden worden. Diese sollten dann zumindest die Mehrheit der Pflanzengesellschaft darstellen. Das ist in diesen Bereichen (noch) nicht der Fall. Deshalb teilt zurzeit die untere Forstbehörde die Einschätzung der Fläche als Hecke mit Bäumen (HHBa).

Unter Betrachtung der planzeichnerischen Festsetzungen ist die Einschätzung der Flächen als Wald oder nicht Wald ohne Belang, da die fraglichen Flächen ohnehin nicht durch die Errichtung von Solarmodulen in Anspruch genommen werden. Diese Flächen sind in jedem Fall als Biotop ausgewiesen und sollen erhalten bleiben. Insofern wird der Anmerkung des Landeszentrums Wald Sachsen-Anhalt mit der Befürwortung der Herausnahme dieser Flächen aus dem Bebauungsbereich schon entsprochen.

Vom Landkreis Saalekreis wurde von den unteren Wasser- sowie unteren Abfall- und Bodenschutzbehörden das Planvorhaben abgelehnt. Es wird befürchtet, dass mit dem Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage Auswirkungen auf das Grundwasser einhergehen und die Wasserhaushaltsschicht zerstört bzw. damit eine Erhöhung des Gefahrenpotentials durch die Auswaschung deponiebürtiger Schadstoffe verbunden sein wird.

Zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden wurde das Gutachten zur Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf den Aschedeponien II/III und IV in Halle-Trotha ergänzt. Im Ergänzungsbericht vom 26. Februar 2018 wird festgestellt, dass das Schadstoffpotential der Aschehalde seit Bestehen der Halde stetig gesunken ist, so dass derzeit kaum relevante Schadstoffkonzentrationen im Abstrom feststellbar sind.

Auf der Grundlage der durchgeführten Untersuchungen und konkretisierten Wasserhaushaltsberechnungen wird eingeschätzt, dass der Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der abstromig gelegenen Schutzgüter (Grundwasser/Oberflächenwasser) führen wird.

Aufgrund der verbleibenden aber geringen Restrisiken wird im o. g. Gutachten vorgeschlagen, an den vorhandenen Grundwassermessstellen jährliche Kontrolluntersuchungen durchzuführen.

Die Untersuchungen sollten folgenden Umfang aufweisen:

- Stichtagsmessung mit tabellarischer Darstellung der Grundwasserschwankung
- Beprobung mit Analytik auf Sulfat, Chlorid, Nitrat, Ammonium sowie Cadmium, Blei und Nickel.

Weiterhin sollen nach Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage intensive Kontrollen auf Bewuchsschädigungen durchgeführt werden. Sollten ungünstige Verhältnisse festgestellt werden, ist diesen durch pflegerische Maßnahmen zu begegnen, da Erhöhungen der Rest-

durchsickerung mit geeigneter Bewuchspflege als verhältnismäßiger Maßnahme begegnet werden kann.

Dementsprechend wurde im Bebauungsplan festgesetzt, dass alle Flächen innerhalb der Teilgebiete TG 1 bis TG 4, die nicht von baulichen Anlagen beansprucht werden, das betrifft auch die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulen, als Krautstruktur zu erhalten, nach Gehölzrodung oder auf bestehenden Fehlstellen durch mesophiles Grünland nachzusäen und dauerhaft zu pflegen sind.

Die Verifizierung der im o. g. Gutachten ermittelten Ergebnisse in Hinblick auf den Schadstoffaustrag werden über ein Grundwassermonitoring ab Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage erfolgen.

Von der unteren Wasserbehörde der Stadt Halle (Saale) wird der Nachweis gefordert, dass die Funktion der vorhandenen Rekultivierungsschicht als Wasserhaushaltsschicht weiter gewährleistet und eine zusätzliche Beaufschlagung der Aschedeponie mit Sickerwasser sicher verhindert wird.

Zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden wurde das Gutachten zur Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf den Aschedeponien II/III und IV in Halle-Trotha ergänzt. Im Ergänzungsbericht vom 26. Februar 2018 wird eingeschätzt, dass der Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der abstromig gelegenen Schutzgüter (Grundwasser/Oberflächenwasser) führen wird.

Im Ergebnis der Untersuchungen wird dargestellt, dass die konzipierte ökologische Aufstellungsvariante mit Solarmodulen nur eine geringfügige wasserhaushaltliche Auswirkung zeigt und die allgemeine Wirksamkeit des Dichtungssystems durch das Bauwerk nicht signifikant beeinflusst wird.

Der Bewuchs unter den Solarmodulen ist etwas weniger verdunstungswirksam als im aktuellen un bebauten Zustand und bewirkt im langjährigen Mittel eine um 10-15 mm erhöhte Versickerung.

Die Wasserhaushaltsberechnungen mit dem Programm BOWAHALD bestätigen die bislang durch Sickerwassermessungen festgestellte Wirksamkeit des Abdecksystems. Im aktuellen Zustand werden bezogen auf das langjährige Mittel Sickerwasserraten von ca. 4 % des Niederschlags (509 mm) ausgewiesen. Die Bebauung mit der konzipierten ökologischen Variante der Photovoltaikfreiflächenanlage zeigt sich in den Berechnungen in der Erhöhung der Versickerung im langjährigen Mittel auf 6,7% des Niederschlags. Allerdings liegt die Versickerung bei der oben definierten Bebauungsvariante immer noch deutlich unter 10 % des Niederschlags und wird damit vom Gutachter als sehr verträgliche Nachnutzungsvariante eingeschätzt.

Zur Verhinderung von schädlichen Verdichtungserscheinungen in der Rekultivierungsschicht sollte das Befahren mit schwerem Gerät auch bei hinreichender allgemeiner Tragfähigkeit des Untergrundes unterbleiben.

Aufgrund der verbleibenden, aber geringen Restrisiken wird vorgeschlagen, an den vorhandenen Grundwassermessstellen jährliche Kontrolluntersuchungen mit den o. g. Inhalten durchzuführen.

Von der unteren Bodenschutzbehörde und von der unteren Abfallbehörde kann dem Planvorhaben aufgrund der standortspezifischen Abdeckung der Aschedeponie ohne dem Nachweis der Machbarkeit, insbesondere in Bezug auf Auswirkungen durch die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage auf dem Deponiekörper sowie auf Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser, nicht zugestimmt werden.

Zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden wurde das Gutachten zur Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf den Aschedeponien II/III und IV in Halle-Trotha ergänzt. Zum Ergänzungsbericht der HPC AG vom 26. Februar 2018 wurde von der unteren Bodenschutzbehörde eine weitere Stellungnahme abgegeben. Darin wird festgestellt, dass grundsätzliche Bedenken, die gegen eine Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sprechen, aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr zu erkennen sind, wenngleich die gutachterlich prognostizierten Auswirkungen bei gegebenenfalls stattfindender Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenan-

lage durch ein Grundwassermonitoring zu verifizieren sind. Im Umweltbericht werden die Überwachungsmaßnahmen beschrieben.

Vom Fachbereich Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurde ein Brandschutzkonzept gefordert, in dem u. a. auch der Nachweis erbracht werden soll, dass die ausreichende Löschwasserversorgung entsprechend dem DVGW Regelwerk gesichert ist.

Dementsprechend wurde eine brandschutztechnische Stellungnahme erarbeitet und mit dem Fachbereich Sicherheit, vorbeugender Brandschutz abgestimmt. In der brandschutztechnischen Stellungnahme wird festgestellt, dass die Forderung hinsichtlich der Anwendung der DVGW aus Sicht des Unterzeichners rechtlich nicht zwingend begründet ist. Die erwarteten Brandszenarien sind außergewöhnlich und unwahrscheinlich im Gegensatz zu den Szenarien bei installierten Aggregaten der Stromerzeugung auf Dächern mit harter Bedachung. Das Ereignis eines Ödlandbrandes ist aber nicht auszuschließen. Laut der brandschutztechnischen Stellungnahme ist die Bevorratung von Löschwasser jedoch nicht verhältnismäßig.

In Abstimmung mit dem Fachbereich Sicherheit wird daher von Seiten des Eigentümers bzw. Bauherrn erklärt, dass im Falle eines Ödlandbrandes ein Totalverlust der Anlagenbereiche akzeptiert wird und eine rechtliche Verantwortlichkeit in Form der Haftung gegenüber der Berufsfeuerwehr Halle nicht geltend gemacht wird.

Auf die Bereitstellung von ergänzendem Löschwasser wird daher verzichtet.

Die Gemeinde Petersberg hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass zwischen den beiden Teilflächen, auf denen die Solarmodule errichtet werden, der vorhandene Grünstreifen erhalten werden sollte. Der Wildwechsel sollte weiter ermöglicht werden. Der Streifen könnte als Rettungsgasse für den Brandschutz nutzbar sein.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan enthält für diesen Bereich Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Entlang des zwischen den beiden Teilflächen schon vorhandenen Weges wird eine private Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Einfriedung hat so zu erfolgen, dass der Zaun auf den Grenzen der bebaubaren Teilflächen der Teilgebiete TG 1 und TG 2 sowie TG 3 und TG 4 errichtet wird und im bodennahen Bereich ein Abstand zwischen Zaun und natürlichem Gelände von mindestens 15 cm für eine umfassende Querung des Geländes für Kleintiere vorhanden ist. Damit wird gewährleistet, dass die privaten Grünflächen weiterhin frei zugänglich bleiben. Der ungehinderte Zugang und insbesondere der ungehinderte Durchgang zwischen dem nördlichen und südlichen Deponieteil geben den Tieren die Möglichkeit, diese Bereiche weiterhin zu nutzen.

Damit wird den genannten Empfehlungen gefolgt, wie von der Gemeinde Petersberg im Schreiben vom 21. März 2018 bestätigt wird.

Aus der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Stellungnahmen vom Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V. und von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eingegangen.

Der Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle (Saale) e. V. sieht in der früheren Aschedeponie einen sehr sensiblen Landschaftsbereich, der u. a. einen Lebens- und Rückzugsraum sowie Durchgangsbereich für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten darstellt. Es wird eingeschätzt, dass der Pflanzenbewuchs u. a. eine Abdrift vorhandener Schadstoffe durch Wind und möglicherweise die Auswaschung von Schadstoffen in den Untergrund verringert. Es wird befürchtet, dass bauliche Eingriffe die faunistischen und floristischen Funktionen zerstören und gleichzeitig damit die Gefahr der Erhöhung vermehrter Auswaschungen von belasteten Stoffen verbunden sein wird. Es wird empfohlen, in der Region nach Alternativstandorten zu suchen, um Konflikte mit dem Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz auszuschließen.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden alle ökologisch wertvollen Bereiche von der Bebauung ausgenommen. Die Errichtung der Photovoltaikfreiflächenanlage wird überwiegend auf den Plateauflächen erfolgen. Die Randbereiche werden im Wesentlichen in ihrem Bestand erhalten, für diese Bereiche werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen

festgesetzt. Darüber hinaus enthält der vorhabenbezogene Bebauungsplan Festsetzungen zur besonderen Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange. Damit werden die faunistischen und floristischen Funktionen in diesen Bereichen erhalten und teilweise auch verbessert.

Die Einfriedung wird so erfolgen, dass nur die Plateauflächen umzäunt werden, so dass ein ungehinderter Wildwechsel weiterhin möglich sein wird.

Zur Untersuchung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser und Boden wurde das Gutachten zur Verträglichkeit der Errichtung und des Betriebes einer Photovoltaikanlage auf den Aschedeponien II/III und IV in Halle-Trotha ergänzt. Im Ergänzungsbericht vom 26. Februar 2018 wird eingeschätzt, dass der Bau der Photovoltaikfreiflächenanlage nicht zu einer unverhältnismäßigen Mehrbelastung der abstromig gelegenen Schutzgüter (Grundwasser/Oberflächenwasser) führen wird. Dem schließt sich die untere Bodenschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20. März 2018 an, in der festgestellt wird, dass grundsätzliche Bedenken, die gegen eine Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage sprechen, aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht mehr zu erkennen sind, wenngleich die gutachterlich prognostizierten Auswirkungen bei gegebenenfalls stattfindender Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage durch ein Grundwassermonitoring zu verifizieren sind. Im Umweltbericht werden die Überwachungsmaßnahmen beschrieben.

Die Untersuchung von Alternativstandorten hat auf der Ebene des Flächennutzungsplans stattgefunden. Vorteile dieses Standortes liegen vor allem darin, dass eine Konversionsfläche einer sinnvollen Nutzung zugeführt wird und damit anderweitige Flächeninanspruchnahmen vermieden werden. Im Übrigen wird auf die im Punkt 6.4.1 näher beschriebenen Planungsalternativen verwiesen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald regt in der Ersatzmaßnahme Waldumbau einen Austausch der Eschen durch andere Baumarten an. Grund dafür ist das derzeit verbreitete, durch Pilze verursachte Eschentriebstreben. Damit erhöht sich das Risiko des Nichtgelingens der Pflanzung.

Die Pflanzliste wurde daraufhin geändert. Die in der Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald angeregten Abstimmungen haben stattgefunden. Der Empfehlung bezüglich der Festlegung einer Terminkette zur Umsetzung der Maßnahme wird über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefolgt.

Auch im Rahmen der formellen Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden überwiegend zustimmende Stellungnahmen abgegeben. Die nachfolgend aufgeführten Stellungnahmen beinhalten Hinweise und Bedenken.

Von der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau wurde darauf hingewiesen, dass der geplante Solarpark mit den Planungen der Stadt Halle für eine „Nordtangente“ in Einklang zu bringen ist.

Dieser Hinweis wird bereits in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Vom Landkreis Saalekreis, Sachgebiet Gewässerschutz wurde festgestellt, dass die Anforderungen an eine zumindest minimale Spaltöffnung zwischen den Paneelen festgelegt werden müssten, so dass eine zweite Trauffläche unter den Modulen entstehen kann.

Dieser Hinweis wird bereits berücksichtigt. Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind entsprechende Festlegungen zur Spaltöffnung zwischen den Paneelen getroffen.

Auf Anregung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Saalekreis hin wurde der festzusetzende Untersuchungsumfang um den Parameter Quecksilber ergänzt.

Im Umweltbericht wurde der Punkt „3.2.2. Monitoringkonzept“ entsprechend ergänzt.

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wurde mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine Bedenken entgegenstehen, wenn die nachfolgenden Maßnahmen berücksichtigt werden:

Ab Frühjahr 2019 ist im Abstand von einem Jahr mindestens bis 5 Jahre nach der Fertigstellung des Solarparks ein Monitoring mindestens an den derzeit bestehenden Grundwassermessstellen durchzuführen. Dabei sind der Grundwasserstand in m unter Rohroberkante sowie bestimmte Parameter zu ermitteln. Die Probenahme muss durch einen hierfür zertifizierten Sachverständigen durchgeführt werden.

zierten Probenehmer erfolgen. Die Analysen sind in einem dafür akkreditierten Labor durchzuführen. Die Ergebnisse sind dem Landkreis jeweils bis zum 31.08. eines jeden Jahres zu übergeben.

Im Umweltbericht wurde der Punkt „3.2.2. Monitoringkonzept“ entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert.

Vom Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt wurde, wie auch schon zum Vorentwurf, eingeschätzt, dass mit der geplanten Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage auf der Aschedeponie Waldflächen in Anspruch genommen würden. Diese Auffassung wird nicht geteilt.

Die Planung geht mit den gesetzlichen Vorgaben konform. Der Einwand, hier würden Waldflächen nicht beachtet, trifft nicht zu. Nach Einschätzung der unteren Forstbehörde der Stadt Halle (Saale) handelt es sich, wie bereits in Auswertung der Stellungnahme des Landeszentrums Wald zum Vorentwurf näher begründet wurde, nicht um Wald. Im Übrigen ist die Einschätzung der Flächen als Wald oder nicht Wald für die vorliegende Planung ohne Belang. Die fraglichen Flächen werden ohnehin nicht durch die Errichtung von Solarmodulen in Anspruch genommen. Diese Flächen sind in jedem Fall als Biotop ausgewiesen und sollen erhalten bleiben.

Vom evangelischen Kreiskirchenamt wurde darauf hingewiesen, dass es für die Teilfläche des Flurstücks 13/2 (Gemarkung Trotha, Flur 5) keine dingliche Sicherung im Grundbuch geben wird.

Im Nachgang zu dieser Stellungnahme konnte seitens des Vorhabenträgers eine Einigung mit der evangelischen Kirche hinsichtlich einer dinglichen Sicherung erreicht werden.

Vom Fachbereich Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Brandschutztechnischen Stellungnahme vom 12.03.2018 und der Abstimmung zur Löschwasserbereitstellung mit der EVH GmbH vom 15.11.2018 dem Vorhaben zugestimmt werden kann.

Im Rahmen der Abstimmungen zur Löschwasserversorgung mit dem Fachbereich Sicherheit wurde die Bereitstellung von 48 m³/h gefordert. Aufgrund der Entfernung des nächstgelegenen Hydranten soll die Absicherung der benötigten Löschwassermenge über die Errichtung von dezentralen Anlagen erfolgen. Der erforderliche Objektschutz ist daher durch den Eigentümer zu gewährleisten.

Der Punkt „5.4. Sonstige technische Infrastruktur“ und der Punkt „7.5.1. Wasserversorgung“ wurde entsprechend ergänzt bzw. konkretisiert.

Vom Fachbereich Bauen, untere Bauaufsichtsbehörde wurde empfohlen, die Höhenbegrenzung der Einfriedung näher zu erläutern.

Im Punkt 7.2.1. und 7.4. sowie im Umweltbericht unter Punkt 2.2.2.3. und 2.2.2.8. sind entsprechende Ausführungen enthalten.

Weiterhin wurde Fachbereich Bauen, untere Bauaufsichtsbehörde eingeschätzt, dass das nördliche Baufeld weder von privaten Verkehrsflächen mit Anbindung an öffentliche Verkehrsflächen der Stadt Halle (Saale), noch von öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Halle erschlossen ist und dass die Photovoltaikbestandteile auch sonst ohne Berücksichtigung der Stadtgrenze geplant wurden. Es wird befürchtet, dass eine Erreichbarkeit für städtische Rettungsfahrzeuge damit nicht gegeben ist.

Voraussetzung für die Zulässigkeit nach § 30 BauGB ist die Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans und eine gesicherte Erschließung. Das Plangebiet ist über eine vorhandene Zufahrt an der Köthener Straße an eine öffentliche Verkehrsfläche angebunden. Innerhalb des Plangebietes ist für die vorgesehene Nutzung lediglich eine private Erschließung erforderlich, zum Beispiel Zufahrten für die Feuerwehr in den ausgewiesenen Wendeeinrichtungen, darüber hinaus Wartungs- und Betriebswege. Die Erreichbarkeit für städtische Rettungsfahrzeuge ist damit gegeben. Die Zustimmung des Fachbereichs Sicherheit, Abteilung Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zur inneren Erschließung liegt im Rahmen des Planverfahrens vor. Seitens des Fachbereiches wurden keine diesbezüglichen Bedenken vorgebracht.

Unabhängig davon wäre das nördliche Baufeld über das Gelände der Gemeinde Petersberg erreichbar. Wenn für den Bereich der Gemeinde Petersberg innerhalb des Plangebietes eine private Erschließung nachgewiesen werden kann, ist die Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung gegeben.

Vom Fachbereich Umwelt – untere Bodenschutzbehörde wurde festgestellt, dass gegen die vorliegende Planung keine Einwände bestehen, sofern in der Begründung folgende Maßnahmen konkretisiert bzw. ergänzt werden:

Ab Frühjahr 2019 ist jährlich mindestens bis 5 Jahre nach der Fertigstellung des Solarparks ein Grundwassermonitoring an den bestehenden Messstellen in Grundwasseran- und -Abstrom durchzuführen. Dabei sind der Grundwasserstand (uROK) sowie Folgendes zu ermitteln: Vor-Ort-Parameter, Nitrat, Ammonium, Nitrit, Sulfat, Chlorid, Fluorid, PAK (EPA), Cadmium, Blei, Nickel. Die Probenahme muss durch einen nachweislich geschulten Probennehmer und die Untersuchung des Grundwassers muss in einem akkreditierten Labor erfolgen. Die Ergebnisse sind dem Fachbereich Umwelt der Stadt Halle jeweils bis zum 1. September des jeweiligen Kalenderjahres zu übergeben. Der Boden im Solarpark-Park ist zu begrünen. Es sind regelmäßig intensive Kontrollen auf Bewuchsschädigungen durchzuführen, welche ggf. umgehend durch pflegerische Maßnahmen zu beseitigen sind.

Im Umweltbericht wurde der Punkt „3.2.2. Monitoringkonzept“ entsprechend angepasst.

Vom Fachbereich Umwelt, untere Naturschutzbehörde wurde ein gemeinsamer Abstimmungstermin zur Klärung von Widersprüchlichkeiten in der Durchführung der festgesetzten Maßnahmen m1, m2 und 5.3. (Maßnahme zum Schutz der Brutvögel) gefordert.

Im Ergebnis des Abstimmungstermins wurden die Maßnahmen m1 und m 2 sowie im Umweltbericht die Punkte „2.3.2. Maßnahmen zum speziellen Artenschutz“ sowie „3.2.2. Monitoringkonzept“ entsprechend angepasst.

Die weiteren Hinweise, u. a. hinsichtlich der vertraglichen Regelung mit dem Landwirt bezüglich der Sicherstellung der Flächen als auch des Maßnahmenzeitraumes von 20 Jahren wurden bereits berücksichtigt. Eine entsprechende vertragliche Regelung liegt vor.

Dem Hinweis, dass in der Begründung klar zwischen Umsiedlung und Vergrämung der Zauneidechsen zu unterscheiden ist, wird gefolgt. Im Umweltbericht wurde der Punkt „2.3.2. Maßnahmen zum speziellen Artenschutz“ entsprechend redaktionell angepasst.

Vom Fachbereich Gesundheit wurde darauf hingewiesen, dass durch die baulichen Anlagen auf dem Deponiekörper keine Zerstörung der Abdeckung der Aschedeponie stattfinden darf. Der vorgebrachte Hinweis wird nicht berücksichtigt, da die Bebaubarkeit der Deponie gutachterlich nachgewiesen und seitens der zuständigen Fachbehörden dem Vorhaben zugestimmt wurde.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit liegen keine Stellungnahmen vor.

2. Wesentliche Auswahlgründe für den Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Alternativstandorte zur Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage für die EVH GmbH sind im Stadtgebiet von Halle (Saale) gewerbliche Brachflächen an der Messe bei Bruckdorf, gewerbliche Brachflächen im Gewerbegebiet Neustadt sowie Flächen am Heizkraftwerk Dieselstraße, die in eine nähere Betrachtung genommen wurden.

Die gewerblichen Brachflächen sind weniger ökologisch problematisch als der Solarpark der Aschedeponie Trotha und ermöglichen grundsätzlich auch die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage. Nach näherer Prüfung wurde hiervon jedoch Abstand genommen, da in potentiellen Gewerbeflächen der Schaffung arbeitsplatzintensiver Gewerbeflächen weiterhin ein Vorzug zu geben ist gegenüber wenig arbeitsplatzintensiven Nutzungen, wogegen die Aschedeponie Trotha als potentieller Gewerbestandort nicht in Frage kommt.

Die Flächen am Heizkraftwerk haben geringe gewerbliche Nachnutzungschancen. Auf Teilen dieser Flächen werden jedoch Kompensationsmaßnahmen für die Photovoltaikfreiflächenan-

lage des Bebauungsplans umgesetzt, wodurch damit auch dieses Planungsziel nicht mehr angewandt werden kann.

Weitergehende Alternativstandorte wären die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf gehölzbewachsenen Deponiestandorten im Stadtgebiet. Dieses hätte jedoch deutlich höhere Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zur Folge.

Damit sind Standortalternativen zur zeitnahen Umsetzung des Planungsziels nicht vorhanden.

Anderweitige Alternativen zur vorgesehenen Bebauung liegen im weiteren Belassen einer Brachfläche mit deponiesicherungsbedingt jährlich durchzuführender Mahd. Die Brachbelastung mit jährlicher Mahd hat keinen wirtschaftlichen Effekt, sondern entspricht nur Forderungen aus der Altlastensanierung des Deponiestandortes.

Ein Brachfallenlassen der Flächen auf den Deponieplateaus hätte sukzessionsbedingte Tiefendurchwurzelungen zur Folge, welche die bodenseitig getroffenen Sicherungen der Aschedeponien mittelfristig aufheben würden. Dieses kommt damit nicht als Alternative in Betracht. Damit schließt sich auch die Errichtung einer Waldfläche oder die Entwicklung einer Kurzumtriebsplantage auf den Deponieplateauflächen grundsätzlich aus.

Die geplante Solarparknutzung resultiert aus einer wirtschaftlich angestrebten Nutzung der Deponieplateauflächen, bei der die übrigen Deponieflächen in ihrer bisherigen Struktur belassen werden sollen. Da landwirtschaftlich genutzte Flächen für die Errichtung von Solarparks nicht zur Verfügung stehen und im vorliegenden Gebiet bereits erhebliche Vorbelastungen des Deponiestandortes zu verzeichnen sind, die somit auch eine effektive landwirtschaftliche Nutzung des Standortes bodenbedingt ausschließen, ergeben sich für die Solarparkerrichtung am Standort, außer der zu Beginn genannten Bauflächennutzung, keine weiteren Alternativen. Aber auch innerhalb der angestrebten Bauflächennutzung eröffnen sich keine weiteren Alternativen, da die freigegebenen Spülkippenflächen der Aschedeponien nur eine eingeschränkte Bodenbelastung zulassen.